

Ausschreibung der nichtöffentlichen Schülerbeförderung für die Hans-Peter-Ruf-Schule, Förderzentrum Schwerpunkt geistige Entwicklung der Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V., Waikersreuther Strasse 11 – 13, 91126 Schwabach

Inhaltsverzeichnis:

- Abschnitt 1. Allgemeines**
- Abschnitt 2. Beschreibung der Dienstleistung**
- Abschnitt 3. Vergabebestimmungen**
- Abschnitt 4. Zuschlagskriterien und Zuschlagserteilung**
- Abschnitt 5. Anforderungen an die Beförderung**

Abschnitt 1. Allgemeines

Die Ausschreibung richtet sich nach den Vorgaben gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26.03.08, Az:IV.9 – 5 H 4703.2 – 4.099913. Das Ausschreibungsverfahren wird entsprechend der Vergabeverordnung (VgV) und der Richtlinie 2014/24/EG durchgeführt.

Der Bieter, der den Zuschlag erhält, schließt den Vertrag (Mustervertrag Anlage D) mit der Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V. ab.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages (§ 29 VgV entsprechend).

Abschnitt 2. Beschreibung der Dienstleistung

Auftragsbezeichnung: Die Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V. (kurz: Auftraggeber) beabsichtigt die Vergabe der Schülerbeförderung von geistig und/oder mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen (kurz: Schüler) der Hans-Peter-Ruf-Schule, Förderzentrum Schwerpunkt geistige Entwicklung der Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V., Waikersreuther Strasse 11 – 13, 91126 Schwabach, und der angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte (kurz: Schule).

Beginn der Leistungen: 11. September 2018

Vertragslaufzeit: 4 (Schul-)Jahre ab Leistungsbeginn

Umfang der Leistungen: Die Schülerbeförderung erfolgt an allen Schultagen, die sich am bayerischen Schulferienkalender orientieren (gegenwärtig bis zu 5 Schultage pro Woche). Zusätzlich ist an max. 20 Ferienöffnungstagen der Heilpädagogischen Tagesstätte eine wesentlich geringere Fahrgastzahl nach gesondert festzulegenden Routen zu befördern.

Jede Linie ist mit einem Fahrer und, bei Bedarf, mit einer Begleitperson auszustatten.

Weitere Leistungen: Der zu befördernde Personenkreis besteht derzeit aus 123 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung im Alter von 4 bis 19 Jahren.

Der Auftragnehmer übernimmt die Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf den Schulwegen vom vereinbarten Übergabeort bis zum Klassenzimmer der folgenden Standorte und zurück:

- Hans-Peter-Ruf-Schule, Förderzentrum Schwerpunkt geistige Entwicklung der Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V., Waikersreuther Strasse 11 – 13, 91126 Schwabach,
- Heilpädagogischen Tagesstätte, Waikersreuther Strasse 11 – 13, 91126 Schwabach

Die Beförderung erfolgt als Hin- und Rückfahrt mit festgelegten gleichbleibenden Abhol- und Ankunftspunkten zu vereinbarten Tageszeiten. Ein Sammeln oder Umsteigen der Fahrgäste ist nicht zulässig.

Die morgendliche Ankunftszeit der Schüler in der jeweiligen Einrichtung muss um 7.45 Uhr erfolgen. Die Rückfahrt erfolgt nach Ende der Einrichtungen zwischen 15.30 Uhr und 15.45 Uhr.

Das Beförderungspersonal ist für das gefahrlose Ein- und Aussteigen der Schüler verantwortlich. Das richtige Anschnallen, da wegen teilweise fehlender Schutzreflexe Verletzungsgefahr besteht, ist bei jedem Schüler zu überprüfen und durchzuführen. Rollstühle und sonstige Hilfsmittel müssen transportbereit gemacht werden und ordnungsgemäß gesichert im Fahrzeug transportiert werden. Das Beförderungspersonal ist verpflichtet, die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. den Disponenten des Auftragnehmers zu informieren, wenn die Schüler mit mehr als 15 Minuten Verspätung zu Hause eintreffen werden. Ebenso ist der Auftraggeber durch den Disponenten zu informieren, wenn ein Bus aufgrund besonderer Vorkommnisse – gleich welcher Art – morgens mehr als 15 Minuten Verspätung hat.

Tourenbeginn/ -ende:	Beginn ab Zustieg 1. Schüler; Ende ab Ausstieg letzter Schüler.
Auftragserteilung:	Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht, Teilangebote können nicht abgegeben werden. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen, ebenso der Einsatz von Subunternehmern.
Linienkalkulation:	Die voraussichtlich anzufahrenden Orte (ohne Angabe der Anschriften) sind als Muster des Schuljahres 2017/18 in der Anlage B aufgeführt. Der Bieter erhält eine detaillierte Schülerliste mit Anschriften der zu befördernden Schüler (Anlage F) nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung (Anlage C). Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Haltestellen- und Fahrgastübersicht entspricht dem Planungsstand Mai 2018. Sie dient als Grundlage für die zu erbringende Leistung.

Anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Haltestellen- und Fahrgastübersicht erstellt der Auftragnehmer einen Fahrplan für die Schul- und Ferienlinien anhand ökonomischer Gesichtspunkte.

Der Fahrplan beinhaltet die Bezeichnung der Linie, Angabe der einzelnen Haltestellen, Ankunftszeit pro Haltestelle, Gesamtfahrgastanzahl und Besetzt-Kilometerzahl.

Für jeden Schüler ist ein Sitzplatz zur Verfügung zu stellen (Ausnahme: im Rollstuhl zu Befördernde).

Die Fahrzeit für einen Schüler darf in der Regel 45 Minuten pro einfache Fahrt nicht überschreiten.

Die Grundlage für die Abrechnung sind immer nur die pro Tag tatsächlich gefahrenen Besetzt-Kilometer. Mit der monatlichen Rechnungsstellung ist ein detaillierter Nachweis der gefahrenen Besetzt-Kilometer vorzulegen.

Durch Änderungen bei der Schülerbeförderung (Neuaufnahmen, Abgänge, Umzüge, krankheitsbedingte Fehltage von Kindern) können sich hier jederzeit Abweichungen und Änderungen ergeben.

Für jede Tour/Linie muss ein anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Haltestellen- und Fahrgastübersicht ein Fahrplan vorgelegt werden. Der Fahrplan beinhaltet die Bezeichnung der Linie, Angabe der einzelnen Haltestellen, Ankunftszeit pro Haltestelle, Gesamtfahrgastanzahl und Besetzt-Kilometerzahl der Linie.

In einer gesonderten Aufstellung ist als Zusammenfassung eine Übersicht der geplanten Linien darzustellen, aus der sich die Gesamtbesetzkilometer als Summe der einzelnen Linien ergeben.

Die Fahrpläne sind nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit vom Auftragnehmer zu erstellen. Der Auftragnehmer muss davon ausgehen, dass sich die Zahl Fahrgäste auf Grund von Nach- und Ummeldungen bis zum Beförderungsbeginn am 11. September 2018 und während der Schuljahre verändern kann. Rechtzeitig vor Schuljahresbeginn geht dem Auftragnehmer eine aktuelle Haltestellen- und Fahrgastübersicht zu. Der Auftragnehmer muss auch davon ausgehen, dass Haltestellen wegfallen oder weitere Haltestellen dazu kommen können. Nachgewiesene und genehmigte Mehr- oder Minderkilometer werden auf der Grundlage des abgegebenen Angebotes (tatsächlich gefahrene Besetzkilometer pro Schultag) angepasst.

Veränderung durch Um-, Zu- und Wegzug von Schülern sind zeitnah in die Fahrpläne einzuarbeiten.

Eine Busbegleitung wird bei vom Auftraggeber angezeigtem Bedarf durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt (derzeit bei ca. 1/3 der gefahrenen Linien). Die Kosten für Begleitpersonal müssen gesondert ausgewiesen werden. Sie dürfen nicht im km-Preis enthalten sein. Bei der Kalkulation ist der Einsatz von Begleitpersonal auf allen gefahrenen Linien zu Grunde zu legen.

Abrechnungsmodalitäten:

Die Grundlage für die Abrechnung sind immer nur die pro Tag tatsächlich gefahrenen Besetzt-Kilometer. Mit der monatlichen Rechnungsstellung ist ein detaillierter Nachweis der gefahrenen Besetzt-Kilometer vorzulegen.

Die jeweilige Rechnung für Beförderungsabgeltung und Begleitpersonal ist innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Monatsende in jeweils zweifacher Ausfertigung dem Auftraggeber als Sammelrechnung zur Begleichung vorzulegen. Die Vergütungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen. Die Rechnungen sind nach den als **Anlage 7 zum Beförderungsvertrag** beigefügten Mustern getrennt in die gefahrenen Linien zu erstellen. Die Kosten für die erforderlichen Begleitpersonen sind separat aufzustellen.

Abschnitt 3. Vergabebestimmungen

Fristen/Form:

Die Angebotsfrist endet am 13. Juni 2018 um 10.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Angebot einschließlich aller Unterlagen bei der ausschreibenden Stelle

Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V.
z. Hd. Herr Martin Keller
Ansbacher Str. 15
91126 Schwabach

eingegangen sein.

Angebote, die nicht bis zu diesem Termin eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

Das Angebot muss in einem verschlossenen, deutlich als „**Angebot zur Schülerbeförderung! Nicht öffnen!**“ gekennzeichneten und ausreichend frankierten Umschlag eingehen.

Das Angebot muss persönlich oder per Post zugestellt werden. Andere Zustellungsformen (z. B. elektronische Post oder Telefax) sind nicht möglich.

Das Angebot und alle geforderten Erklärungen müssen unterschrieben sein. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben und führen zum Ausschluss des Angebots, §§ 53 Abs. 6, 57 Abs. 1 VgV.

Die Öffnung der Angebote findet am 13. Juni 2018 um 10.30 Uhr statt.

Nach Öffnung, Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote nimmt die ausschreibende Stelle die Entscheidung über den beabsichtigten Zuschlag vor.

Jeder Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 18. Juli 2018 an sein Angebot gebunden.

Fragen zu den Vergabeunterlagen oder zu diesem Vergabeverfahren können bis 06. Juni 2018, 10.00 Uhr per E-Mail (martin.keller@lebenshilfe-schwabach-roth.de) oder Fax (09122/181-150) an den unter Ziff. 3. genannten Ansprechpartner gestellt werden. Später eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt.

Das Angebot muss folgende Unterlagen umfassen:

- Vollständig ausgefülltes Angebotsschreiben (Anlage A) nebst Datum, Unterschrift, Firmenstempel, mit Linienkalkulation auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Haltestellen- und Fahrgastübersicht
- Fahrpläne der Linien auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Haltestellen- und Fahrgastübersicht (Anlage F)
- Unterschriebener Vertragsentwurf (Anlage D)
- Ausgefülltes Formblatt „Bietererklärung“ (Anlage E)
- Kurze Darstellung des Unternehmens
- Kurze Darstellung des Kommunikationssystems
- Muster eines Arbeitsvertrages
- Referenzliste (mindestens zwei Referenzschreiben der letzten 3 Jahre)
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung

Fehlende Unterlagen können nachgefordert werden.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Vertraulichkeit:

Der Bieter hat die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die es im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden. Das gilt nicht für Informationen, die

- bereits vor Offenlegung regelmäßig im Besitz des Bieters waren;
- ohne Zutun des Bieters veröffentlicht worden oder anderweitig ohne Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
- die dem Bieter von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig übermittelt wurden;

- die schriftlich durch den Auftraggeber freigegeben werden;
- die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.

Der Bieter hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Erstellung des Angebots beauftragt werden, entsprechend zu verpflichten.

Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte von Unterlagen des Vergabeverfahrens ist ohne die in Schriftform erteilte vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

Die Bedingungen einer eventuell abgegebenen Vertraulichkeitserklärung in diesem Vergabeverfahren bleiben von den o.g. Bedingungen unberührt.

Die vorstehenden Verpflichtungen behalten auch nach Beendigung/Einstellung dieses Vergabeverfahrens für weitere 5 Jahre ihre Gültigkeit.

Eignungskriterien:

Dem Angebot ist eine kurze Darstellung des Unternehmens mit Name, Anschrift, Rechtsform, organisatorischer Gliederung, Leistungsspektrum, Niederlassungen, Gründungsjahr und Kooperation mit anderen Unternehmen beizufügen.

Der Bieter hat Referenzen (unter Angabe des zentralen Ansprechpartners) von mindestens 2 Auftraggebern der letzten 3 Jahre hinsichtlich der Beförderung von Schülern mit Behinderung unter Angabe der Leistungsorte beizulegen.

Vorzulegen ist zudem das Muster eines Arbeitsvertrages zwischen dem Bieter und dem eingesetzten Fahr- bzw. Begleitpersonal.

Die anhand der Schülerliste erarbeiteten Routenpläne sind dem Angebot beizufügen.

Der Bieter muss die Bietererklärung (Anlage E) abgeben und folgende Eignungskriterien erfüllen, damit der Bieter seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachgewiesen hat:

- Erklärung, dass über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren nicht eröffnet ist, die Eröffnung nicht beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und er sich nicht in Liquidation befindet;
- Erklärung, dass er seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat;

- Erklärung, dass er bzw. eine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, nicht wegen einer der in § 123 GWB genannten Normen rechtskräftig verurteilt ist;
- Erklärung, dass im Gewerbezentralregister keine Eintragungen vorliegen;
- Erklärung, dass der durchschnittliche Jahresumsatz seines Unternehmens in den vergangenen drei Jahren mindestens dem jährlichen Auftragsvolumen entsprochen hat, für das er ein Angebot abgibt;
Ist dem Bieter die Erfüllung dieses Kriteriums nicht möglich, z. B. bei neu gegründeten Unternehmen, so hat er auf einem Beiblatt die Gründe hierfür sowie seine Umsätze im Übrigen darzulegen;
- Erklärung, dass eine Zertifizierung nach DIN ISO 9001:2008 oder nach einer vergleichbaren Qualitätsmanagementnorm, bzw. einer dem jeweiligen Sitzland entsprechenden Zertifizierung im Rahmen der europäischen Vergleichbarkeit der Qualitätskriterien vorliegt;
- Der Bieter erklärt, dass nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die nach dem neusten Stand der Technik zur Beförderung von Menschen mit Behinderung ausgerüstet sind, die während der gesamten Vertragslaufzeit nicht älter als 7 Jahre sind und die dem technischen Standard deutscher Vorschriften entsprechen;
- Erklärung, dass die einzusetzenden Fahrzeuge zum Beförderungsbeginn zur Verfügung stehen. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die Fahrzeugscheine aller zur Schülerbeförderung eingesetzter Fahrzeuge vorzulegen;
- Erklärung, dass der Bieter sich verpflichtet, nach Zuschlagserteilung eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme für jedes Fahrzeug abzuschließen. Dies ist dem Auftraggeber vor Aufnahme der Beförderung nachzuweisen;
- Erklärung, dass der Bieter sich verpflichtet, nach Zuschlagserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung für sich selbst sowie sämtliche Unterauftragnehmer mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € für Körper-, Vermögens- und Sachschäden abzuschließen. Dies ist dem Auftraggeber vor der Aufnahme der Beförderung nachzuweisen.
- Erklärung, dass nur Fahr- und Betreuungspersonal eingesetzt ist, welches im erweiterten Führungszeugnis keine Eintragung über rechtskräftige Verurteilungen enthält. Dies ist nach der Zuschlagserteilung, aber vor Auftragsbeginn auf Verlangen dem Auftraggeber durch Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nachzuweisen;
- Erklärung, dass das eingesetzte Beförderungspersonal eine Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert hat. Der Auftraggeber sind auf Verlangen die Nachweise hierüber vorzulegen.
- Erklärung, dass das eingesetzte Beförderungspersonal keine ansteckenden meldepflichtigen Krankheiten hat. In

begründet erscheinenden Fällen hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers für das Beförderungspersonal ärztliche Nachweise vorzulegen.

- Erklärung, dass der Bieter sowie alle für die Auftragsdurchführung verantwortlichen Personen dies Scientology-Schutzerklärung für den Fall der Zuschlagserteilung abgeben werden sowie diese Anforderung dem Auftraggeber vor Aufnahme der Schülerbeförderung nachweist.

Abschnitt 4. Zuschlagskriterien und Zuschlagserteilung

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Dieses berechnet sich aus dem Gesamtbesetzkilometerpreis pro Schultag zzgl. Tagesgesamtpreis für eingesetztes Begleitpersonal auf allen gefahrenen Linien.

Der Preis ist anhand der derzeitigen Schülerliste (mit Adressangaben, Anlage F) gefertigten Fahrplans zu kalkulieren.

Gewertet werden Brutto-Preise.

Abschnitt 5. Anforderungen an die Beförderung

Anforderungen an die Beförderung:

Grundlage insbesondere für An- und Abfahrtszeiten sind die gültigen Stundenpläne und Einrichtungsöffnungszeiten. Die Schüler müssen die unter 2. aufgeführten Standorte in der dort hinterlegten Zeitspanne erreichen. Die Beförderung zum Wohnort muss nach Beendigung der täglichen Schulzeit entsprechend dem Stundenplan des jeweiligen Kindes erfolgen.

Anhand der Schülerliste (mit Adressangaben, Anlage F) sind Routenpläne anzulegen und mit der Angebotsabgabe beizulegen. Die Beförderung erfolgt nach jeweils aktuellsten Routenplänen, die spätestens 2 Tage vor dem Schulbeginn der Schulleitung vorzulegen sind. Es ist die für den Auftraggeber wirtschaftlichste Fahrtroute zu wählen. Während des Jahres sind die Routenpläne ständig auf dem neuesten Stand zu halten und der Schulleitung durchnummeriert geändert umgehend vorzulegen. Werden Routen nicht geändert, braucht keine Meldung zu erfolgen. Sonderfahrten, auch während der Ferien, müssen auf

Anforderung nach gesonderten Linienplänen durchgeführt werden. Diese werden eigens berechnet.

Die Transportzeit darf pro Fahrt 45 Minuten nicht überschreiten.

Die Anzahl der Besetzkilometer pro Linie berechnet sich ab dem Einstieg des ersten Betreuten bis zum Ziel bzw. vom Ziel bis zum Ausstieg des letzten Betreuten.

Befördert werden dürfen nur die vom Auftraggeber und/oder der Schule benannten Personen.

Umsteigen ist nicht zulässig. Eine Ausnahme ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Eltern **und** der Schulleitung möglich. Sammelpunkte dürfen bei der Abholung nicht errichtet werden. Die Streckenführung ist so zu gestalten, dass die Kinder jeweils nur auf der Gehwegseite der rechten Fahrzeugseite einsteigen (Ausnahme Einbahnstraßen) können. Ein Überqueren von Straßen, Rückwärtsfahren und Wenden im Fahrzeug-Besetztstatus ist verboten.

Die jeweilige Linie ist gemäß der eingereichten Route schultäglich zu befahren, auch wenn Schüler kurzfristig, z.B. wegen Erkrankung, ausfallen, es sei denn die Erkrankung des Kindes ist vorher bekannt. Die Wohnadresse ist ab dem zweiten Tag des Fehlens solange nicht mehr anzufahren, bis dem Auftragnehmer von den Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird, dass der Schüler ab dem kommenden Tag wieder zu befördern ist.

Die Fahrer haben bei Linien ohne Begleitpersonal die Kinder an die Lehrkräfte bzw. Erziehungsberechtigten persönlich zu übergeben. Der Fahrer hat in diesem Fall die Aufsichtspflicht vom Einsteigen des Kindes bis zur Übergabe an die Lehrkraft.

Die den/die Schüler/in an den Fahrer abgebende Person bleibt höchstens 15 Minuten am vereinbarten Abholungsort und kann sich wieder in die Wohnung begeben, wenn die Abholung nicht innerhalb der Wartezeit erfolgt. In diesem Fall muss der Fahrer sich bemerkbar machen, ohne seine Aufsichtspflicht den anderen Kindern im Fahrzeug gegenüber zu verletzen. Durch den Fahrer verschuldete Nichtabholung muss umgehend nachgeholt werden. Die Kosten bleiben dem Verursacher.

Die beförderten Kinder der Einrichtungen sind wie „Schüler“ zu befördern. Da es sich im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen um Kinder mit Behinderung handelt, muss die Aufsicht während des Transports dauerhaft gewährleistet sein. Diese ist auch während des Busbesteigens bei Schulschluss sicher zu stellen. Der Fahrer darf das Fahrzeug nicht verlassen, um Besorgungen, die nicht zum Transport der Kinder direkt gehören, zu machen. Muss der Fahrer trotzdem das Fahrzeug verlassen, hat er weiter die Aufsichtspflicht über die Kinder.

Die Fahrgäste müssen immer beaufsichtigt werden, bis zur Übergabe an die/den Erziehungsberechtigten oder eine von diesem(n) direkt vorgestellten volljährigen Ersatz. Keinesfalls dürfen Kinder an nicht voll Erziehungsberechtigte (deren Vertreter) ohne vorherige Zustimmung des anderen erziehungsberechtigten Partners übergeben werden. Im Zweifelsfall klärt die entsprechende Schulleitung die Verhältnisse.

Bei Zuwiderhandlung des Bieters oder dessen Personals haftet der Bieter bei allen Verstößen.

Der Auftragnehmer muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift auf Verlangen bestätigen können, dass er seine Fahrer, besonders in Hinblick auf die Aufsichtspflicht, unterrichtet hat. Es ist dabei mitzuteilen, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Nichterfüllung eingeleitet werden.

Verhandlungspartner im laufenden Betrieb sind der vom Auftragnehmer zu benennende Ansprechpartner und der Schulleiter der betreffenden Schule.

Die Erziehungsberechtigten müssen spätestens eine Woche vor Schulbeginn schriftlich über die Abhol- und Ankunftszeiten sowie die Abhol- und Ankunftspunkte informiert werden/sein. Es kann erwartet werden, dass sich der Fahrer dabei vorstellt; ein wiederholtes Aufsuchen der Eltern ist durchaus zumutbar. Ist dies nicht möglich, muss es der jeweiligen Schulleitung umgehend schriftlich gemeldet werden, warum ein direkter Kontakt nicht aufgenommen worden ist.

Eine Ablehnung des Transports einer Person, die sich nicht konform bewegt oder benimmt, ist nicht möglich. Der Betreiber hat dann entsprechende Schritte, u.U. zu seinen Lasten (z.B. Einsetzen geeigneter Linienbegleiter), einzuleiten.

Bei Unterrichtsversäumnis eines Schüler wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist dessen Wohnung spätestens ab dem 2. Tage des Fehlens so lange nicht mehr anzufahren, bis von den Eltern des Schüler oder der Schulleitung bzw. dem Auftraggeber dem Disponenten des Auftragnehmers mitgeteilt wird, dass der zu Befördernde ab dem kommenden Tag wieder zu befördern ist. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung wird das Beförderungsentgelt ab dem 3. Tage entsprechend gekürzt. Kommt der Auftragnehmer schuldhaft seiner Beförderungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Beförderung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Verzögerungen auf Grund des Verkehrsflusses oder unvorhersehbarer höherer Gewalt können dem Auftragnehmer nicht angelastet werden. Unterrichtsausfall führt zu keinem Leistungsanspruch gegen den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber über besondere Gefahrenquellen auf Fahrtstrecken und an den Haltestellen unterrichten. Vorkommnisse zwischen Fahrdienst und Eltern bzw. Mitarbeitern der Lebenshilfe Schwabach – Roth e.V. sind dem Auftraggeber sofort zu melden.

Abreden über die Organisation der Fahrten trifft der Disponent. Sollten Mehrkosten aus der Entscheidung des Disponenten resultieren, ist die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Ungenehmigte Mehrkosten werden nicht erstattet. Die jeweils festgelegten und durch den Auftraggeber genehmigten Fahrpläne sind Bestandteil des Vertrages. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, den daraus resultierenden notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen, so kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ebenso kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein Vertragspartner grob und trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen des Beförderungsvertrages verstoßen hat oder wenn durch eine Änderung der Schulgliederung eine Änderung der Schülerbeförderung erforderlich wird.

Die Ausschreibung bezieht sich auf eine Vertragsdauer von 4 Schuljahren.

Anforderungen an Fahrzeuge:

Der Auftragnehmer stellt nur Fahrzeuge für die Schülerbeförderung zur Verfügung, die den gesetzlichen Anforderungen zur Schülerbeförderung entsprechen und mit einer Klimaanlage ausgestattet sind. Insbesondere darf das Alter der Fahrzeuge 7 Jahre nicht übersteigen.

Anforderungen an Fahrer:

Der Auftragnehmer darf nur zuverlässiges und für diese Schülerbeförderung geeignetes Beförderungspersonal einsetzen. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- sicheres Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- zeitnahe (max. 3 Jahre) Ausbildung in "Erster Hilfe". Der Auftragnehmer sorgt alle 3 Jahre für die Auffrischung der Kenntnisse
- saubere und zweckmäßige Kleidung
- Vollendung des 20. Lebensjahres, nicht älter als 70 Jahre

Auf Verlangen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer bestimmtes Beförderungspersonal nicht mehr einsetzen, wenn der Auftraggeber Gründe feststellt, die gegen die Eignung oder die Zuverlässigkeit sprechen.

Der Auftragnehmer hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung, insbesondere von geistig- und

mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen ergeben, regelmäßig zu unterweisen. Für das Beförderungspersonal wird eine unvoreingenommene positive Grundeinstellung gegenüber behinderten Menschen vorausgesetzt. Gegenseitiger Respekt und Freundlichkeit sind Grundvoraussetzung des Arbeitens. Vom Beförderungspersonal wird ein respektvoller, toleranter und freundlicher Umgang mit den Schüler, ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie den Mitarbeitern des Auftraggebers erwartet. Auf angemessene Umgangsformen und sprachlichen Ausdruck ist im Sinne der Vorbildfunktion zu achten. Im Interesse der zum Teil schwerstmehrfach behinderten Kinder und Jugendlichen soll beim Beförderungspersonal Kontinuität gewährleistet werden.

Das sichere Ankommen der Schüler hat höchste Priorität. Der Fahrstil muss sich daher durch vorausschauendes, defensives und ruhiges Grundverhalten auszeichnen. Es kann Situationen geben, in denen die Fahrer erhöhte Geduld aufbringen müssen. Sie können durch ruhiges und besonnenes Verhalten ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führt das Verhalten einzelner zu Befördernder dazu, dass eine gefahrlose Durchführung der Fahrt nicht mehr möglich ist, müssen die Fahrer im Zweifel anhalten und dürfen die Fahrt erst fortsetzen, wenn die Sicherheit im Fahrzeug wieder gewährleistet ist. Die Fahrer melden die von den Schülern herbeigeführten Vorfälle sofort an den Disponenten, der umgehend den Auftraggeber informiert. Wenn die Fahrer bezüglich des Umgangs mit einer Behinderungsart oder Verhaltensauffälligkeit von den Schülern unsicher sind oder Fragen haben, erhalten sie vom Auftraggeber, durch den Disponenten koordiniert, Auskunft.

Die Fahrer haben Besetztstandzeiten (Wartezeiten an Haltestellen) zu vermeiden. Das Rauchen ist in den eingesetzten Fahrzeugen – auch bei Leerfahrten - und an allen Haltestellen verboten. Im Anfahrtsbereich zu den Haltestellen ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Es muss gewährleistet sein, dass außer dem vertraglich vereinbarten Personenkreis keine weiteren Personen im Fahrzeug mitgenommen werden.

Der Auftragnehmer versichert, dass er für jeden Fahrer ein aktuelles „erweitertes Führungszeugnis“ vorhält, das auf Verlangen durch die Lebenshilfe eingesehen werden kann.

Der Auftraggeber hat grundsätzlich die Aufsichtspflicht von der Übernahme bis zur Übergabe. Kurzfristiges Verlassen des Fahrzeuges, ohne dass die Schüler weiter überwacht bleiben, ist vor allem zum Zwecke privater Tätigkeiten, wie Einkaufen, grundsätzlich verboten. Der Bieter muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift auf Verlangen bestätigen können, dass er seine Fahrer, besonders in Hinblick auf die Aufsichtspflicht, unterrichtet hat. Es ist dabei mitzuteilen, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Nichterfüllung eingeleitet werden.

**Anforderungen an
Begleitpersonal:**

Der Auftragnehmer muss auf Anforderung durch den Auftraggeber Linienbegleiter/-innen nach Bedarf stellen (derzeit ca. 1/3 der bedienten Linien). Grund kann ein besonderes Verhalten des Schülers im Fahrzeug oder Schwierigkeiten beim Transport des Kindes von der Wohnung zum Fahrzeug, bzw. aus dem Fahrzeug ins Schulhaus sein.

Das Begleitpersonal hat die Betreuten an das zuständige Aufsichtspersonal der Einrichtungen bzw. die Erziehungsberechtigten persönlich zu übergeben.

Das Begleitpersonal hat die Aufsichtspflicht vom Einsteigen des Schülers bis zur Übergabe an das zuständige Aufsichtspersonal bzw. die Erziehungsberechtigten.

Für den Begleiter müssen Kriterien in Bezug auf Sauberkeit, Zuverlässigkeit und den umsichtigen Umgang mit den Kindern incl. eines Führungszeugnisses, wie bei den Fahrern, gelten.

Aufsichtspflicht:

Das Beförderungspersonal ist während der gesamten Fahrt voll aufsichtspflichtig über alle im Fahrzeug befindlichen Schüler. Die Aufsichtspflicht beginnt/endet mit der persönlichen Übernahme/Übergabe der Schüler Kinder und Jugendlichen von/an die Eltern oder von/an die Mitarbeiter der Lebenshilfe Schwabach – Roth e.V.

**Anforderungen an den
Betrieb:**

Eine Zertifizierung nach DIN ISO 9001: 2008 oder nach einer vergleichbaren Qualitätsmanagementnorm, bzw. einer dem jeweiligen Sitzland entsprechenden Zertifizierung im Rahmen der europäischen Vergleichbarkeit der Qualitätskriterien ist zwingende Voraussetzung zur Teilnahme an der Ausschreibung und mit Dokumentennachweis den Unterlagen beizufügen und jährlich neu zu belegen. Eine TÜV-DEKRA-Zertifizierung "Sicherer Kranken- und Behindertentransfer" ist hierfür ausreichend.

Die Abgabe einer falschen Erklärung berechtigt die Lebenshilfe zur fristlosen Kündigung der Zusammenarbeit.

Der Auftragnehmer organisiert den Fahrbetrieb durch eine verantwortliche Person. Der Auftragnehmer gewährleistet eine ständige Erreichbarkeit des Betriebes durch ein abgestimmtes Kommunikationssystem. Insoweit muss ein benannter Ansprechpartner im Unternehmen des Auftragnehmers an Tagen mit Fahrbetrieb für die beteiligten Personen (z. B. Eltern, Sorgeberechtigte, Auftraggeber, Busfahrer, Begleitpersonal) zwischen 7.00 Uhr und 17:00 Uhr telefonisch erreichbar sein. Nach 17:00 Uhr ist eine Erreichbarkeit über Anrufbeantworter o. ä. sicherzustellen.

Im Verlauf eines jeden Schuljahres sind durch den Auftragnehmer rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn (spätestens bis zum 5. Werktag des Monats August) der Fahrplan und die Linienführung neu festzulegen. Die Planung orientiert sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer dazu die Namen und die Anschriften der Schüler Kinder und Jugendlichen mit. Die jeweiligen erstellten Fahrpläne bedürfen der Zustimmung und Genehmigung durch den Auftraggeber. Kinder und Jugendliche, die während des laufenden Schuljahres in die Schule eintreten, sind in die bestehenden Linien aufzunehmen und zu befördern. Umsetzungen können erforderlich werden.

Haftung und Versicherung: Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich derer über Vertragsverletzungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechenden Versicherungsschutz durch rechtzeitige Beitragszahlung sicherzustellen.

Mängelbeseitigung: Werden Qualitätsmängel festgestellt, sind diese innerhalb einer Frist von 5 Werktagen abzustellen. Die Feststellung der Mängel sowie die Fristsetzung erfolgen durch den Auftraggeber.

Schweigepflicht: Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Beförderungspersonal unterliegen der Schweigepflicht und den Bestimmungen des Datenschutzes. Darunter fallen alle durch die Beförderung erlangten Kenntnisse der familiären Verhältnisse und der Behinderungen der Schüler. Die Fahrer und das Begleitpersonal sind entsprechend zu unterweisen.

Erläuterung: Die Leistungsbeschreibung sowie der beigefügte Mustervertrag mit allen Anlagen sind Rechtsgrundlage für die Abwicklung des Vertrages. Bei Abgabe eines Angebotes gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen der Lebenshilfe für Behinderte Schwabach-Roth e.V., Ansbacher Str. 15, 91126 Schwabach. Die Vertragsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung.

Schwabach, den _____

Martin Keller
Geschäftsführer

Anlagen:

- A. Formblatt: „Angebot“
- B. Schülerliste (anonymisiert)
- C. Vertraulichkeitserklärung
- D. Mustervertrag
- E. Bieterklärung

Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V.
 Ansbacher Str. 15
 91126 Schwabach

.....
 Firmenbezeichnung und Anschrift des Bieters

Angebot

**über die nichtöffentliche Schülerbeförderung
 der Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V.
 für die Hans-Peter-Ruf-Schule, Förderzentrum Schwerpunkt geistige Entwick-
 lung der Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V.,
 Waikersreuther Strasse 11 – 13, 91126 Schwabach**

- 1.1 Die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung der nichtöffentlichen Schülerbeförderung für die Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V. beschriebenen Leistung wird hiermit angeboten.
- 1.2 Der Bieter ist bis zum 18. Juli 2018 an sein Angebot gebunden.
- 1.3 Angabe des Besetzkilometerpreises brutto und der schultäglich zu fahrenden Gesamtbesetzkilometer auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Schülerliste zuzüglich des Tagesgesamtpreises für eingesetztes Begleitpersonal auf allen Linien (mit Adressangaben, Anlage F):

.....€ Xkm =€ brutto
 Besetztpreis pro Gesamtbesetzkilometer Tagesgesamtpreis
 Einzelkilometer aller Linien pro Schultag

.....(brutto) X =€ brutto
 Begleitpersonal pro Stunde Beschäftigungsdauer Gesamtpreis für
 inkl. aller Sozialabgaben der eingesetzten Begleitpersonal
 Begleitpersonen pro Schultag auf allen Linien

.....€ brutto

Angebot Schultag

Gesamtbesetzkilometerpreis pro Schultag

zzgl. Tagesgesamtpreis für eingesetztes Begleitpersonal auf allen Linien

Vertraulichkeitserklärung

1. Der Bieter verpflichtet sich, die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die er im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, streng vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden.
2. Das gilt nicht für Informationen, die
 - bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Bieters waren;
 - ohne Zutun des Bieters veröffentlicht worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - die dem Bieter von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig übermittelt wurden;
 - die schriftlich durch den Auftraggeber freigegeben werden;
 - die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.
3. Beabsichtigt der Bieter auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat es dies dem Auftraggeber mitzuteilen und die Vergabeunterlagen zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Die Vernichtung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.
4. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Angebotserstellung von Unterauftragnehmern) von Unterlagen des Vergabeverfahrens ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.
5. Der Bieter hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Erstellung des Angebots betraut werden, entsprechend Ziffern 1 bis 4 zu verpflichten.
6. Sämtliche zugänglich gemachten Informationen bleiben unabhängig von der Art ihrer Verkörperung das Eigentum des Auftraggebers bzw. des ursprünglichen Eigentümers. Durch die Übermittlung von Informationen werden keinerlei Rechte eingeräumt. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übermittelten Informationen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel

MUSTER

V e r t r a g

über den Betrieb von Schulbus-Linien

zwischen der

Lebenshilfe für Behinderte Schwabach-Roth e. V.,

Reichswaisenhausstraße 10 a, 91126 Schwabach

(im nachfolgenden Text "Lebenshilfe" genannt)

und

.....

(im nachfolgenden Text "Unternehmer" genannt)

1 Beförderung

- 1.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die berechtigten Schüler und Schülerinnen des Förderzentrums Schwerpunkt geistige Entwicklung bzw. die Besucher der Heilpädagogischen Tagesstätte der Lebenshilfe an allen Öffnungstagen zu der „Hans-Peter-Ruf-Schule“ der Lebenshilfe in der Waikersreuther Straße 11, 91126 Schwabach, bzw. zum vereinbarten Endpunkt und zurück mit geeigneten Kraftfahrzeugen zu befördern.
- 1.2 Als Vertragsbestandteile gelten die Leistungsbeschreibung zum Ausschreibungsverfahren über die nicht öffentliche Schülerbeförderung der Lebenshilfe vom ...2018 (Datum der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen) (**Anlage 1 des Beförderungsvertrages**), das hierauf abgegebene Angebot des Unternehmers (**Anlage 2 des Beförderungsvertrages**) sowie die im Rahmen dieses Verfahrens abgegebene Bietererklärung des Unternehmers (**Anlage 3 des Beförderungsvertrages**).
- 1.3 Rechtzeitig vor Aufnahme des Beförderungsbetriebes sind alle Vorbereitungen zu treffen, um vom ersten Schultag an eine reibungslose Schülerbeförderung durchführen zu können.
Der Unternehmer erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich insoweit, nur Fahrzeuge einzusetzen, die dem Anforderungskatalog für Fahrzeuge (**Anlage 4 des Beförderungsvertrages**) entsprechen.

Zudem verpflichtet sich der Unternehmer um geeignetes Personal einzusetzen, das den Anforderungen der Lebenshilfe gem. **Anlage 1 des Beförderungsvertrages** entspricht. Das Merkblatt (**Anlage 5 des Beförderungsvertrages**) ist dem eingesetzten Personal auszuhändigen.

Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Unternehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

- 1.4 Berechtigt und zu befördern sind die Kinder/Schüler, deren Beförderung nach der Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg notwendig ist.
- 1.5 Der endgültige Fahrplan wird spätestens zwei Tage vor dem Schulbeginn zwischen der Schulleitung der Hans-Peter-Ruf- Schule und dem Unternehmer festgelegt.
- 1.6 Während der Beförderung muss ein Beauftragter des Unternehmers fernmündlich zu erreichen sein, um bei Pannen, Unfällen usw. sofort Hilfe bringen zu können. Die Fahrzeuge müssen mit Mobiltelefonen ausgerüstet sein.
- 1.7 Die Einrichtung benennt in **Anlage 6 des Beförderungsvertrages**, die hiermit in der jeweiligen Fassung zum Vertragsbestandteil gemacht wird, dem Beförderungsunternehmen die zu befördernden Personen unter Angabe des Namens, der als Ansprechpartner des Beförderungsunternehmens fungierenden Angehörigen und/oder Betreuer, des für die Beförderung maßgeblichen Wohnsitzes und aller evtl. für die Beförderungsleistung zu beachtenden individuellen behinderungsbedingten Besonderheiten. Die Einrichtung kann den Kreis der als „Beförderungsteilnehmer“ benannten Personen je nach ihrer Belegung jederzeit im Rahmen einer kalkulierten Fluktuation mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche ändern, erweitern oder einschränken. Die Tourenplanung kann nur nach dem aktuellen bekannten Stand der **Anlage 6 des Beförderungsvertrages** erfolgen und muss dem tatsächlichen Stand, der von der Lebenshilfe mitzuteilen ist, zum Vertragsbeginn angepasst werden. Änderungen im Schulbetrieb (z. B. schulfreie Tage) werden dem Unternehmen von der Leitung der Schule rechtzeitig bekannt gegeben.
- 1.8 Kommt der Unternehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist die Lebenshilfe unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund berechtigt, die Beförderung der Schüler auf Kosten des Unternehmens durchführen zu lassen.
- 1.9 Der Unternehmer verpflichtet sich, die Leitung der Schule unverzüglich über Abweichungen von der Streckenführung, über besondere Gefahrenquellen für den Schulbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen und über eventuelle Gefährdungen der Kinder während der Beförderung zu unterrichten. Ist einem der Kinder aufgrund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen eine Mitfahrt nicht möglich, ist dessen Wohnung ab dem 2. Tage des Fehlens so

lange nicht mehr anzufahren, bis dem Unternehmer mitgeteilt wird, dass das Kind ab dem kommenden Tag wieder zu befördern ist. Die täglichen Linienkilometer werden entsprechend gekürzt.

Der Fahrer bzw. die Begleitperson sind verpflichtet, den Kindern falls erforderlich beim Ein- und Ausstieg an der im Fahrplan benannten Haltestelle behilflich zu sein, sowie die Kinder nur in die Obhut autorisierter Erziehungsberechtigter dort zu übergeben. Die Busbegleitung muss die Kinder auf Wunsch der Eltern bereits an der Hauseingangstür in Empfang nehmen und die Kinder an das Erziehungspersonal auf dem Gelände der Schule übergeben.

- 1.10 Bei der Gestaltung der Schulbuslinien sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Rationalität zu beachten.

2. Haftung und Versicherung

- 2.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Lebenshilfe von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das Schaden stiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die die Lebenshilfe einzustehen hat.

- 2.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, sich, seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

3. Vergütung

- 3.1 Der Unternehmer erhält für die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen folgende Vergütung für jeden Besetzkilometer

.....€ brutto

- 3.2 Die Vergütung wird grundsätzlich nur für tatsächlich ausgeführte Fahrten bezahlt.

- 3.3 Die Vergütung erfolgt für jeden Tag, an dem die Beförderung durchgeführt wird.

Die Fahrten sind nach Ablauf des Monats in 2-facher Ausfertigung nach den Mustern der **Anlage 7 des Beförderungsvertrages** abzurechnen und bis zum 8. des Folgemonats dem Auftraggeber vorzulegen. Den Rechnungen sind zwingend der Stundennachweis für die Busbegleitung (**Anlage 8 des Beförderungsvertrages**) und der Beförderungsnachweis (**Anlage 9 des Beförderungsvertrages**) beizufügen. Zahlungsziel 14 Tage.

- 3.4 Die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn sind vom Unternehmer einzuhalten.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1 Der Vertrag tritt am 11. September 2018 in Kraft und läuft bis zum 29.07.2022.
- 4.2 Sollten Modifikationen notwendig sein, so braucht der Vertrag dann nicht gekündigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt gegenseitiges Einvernehmen der Vertragsparteien einschließlich der Regierung von Mittelfranken erzielt ist.
- 4.3 Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat.
- 4.4 Kündigungen gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 bedürfen der Schriftform.

5. Vertragsstrafe und außerordentliche Kündigung

- 5.1 Erfüllt der Unternehmer die Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat die Lebenshilfe neben dem Anspruch auf Erfüllung einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der folgenden Vorgaben.
- 5.2 Verletzt der Unternehmer schuldhaft seine Verpflichtung zur Beförderung der Schüler, indem er diese nicht oder unter Verletzung besonders sicherheitsrelevanter Vorgaben befördert, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 €.

Legt der Unternehmer die Zertifizierung nach DIN ISO 9001: 2008 oder nach einer vergleichbaren Qualitätsmanagementnorm, bzw. einer dem jeweiligen Sitzland entsprechenden Zertifizierung bis 01.09. eines jeden Jahres während der Vertragslaufzeit nicht fristgerecht vor, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 €.

Setzt der Unternehmer Fahrzeuge ein, die das vereinbarte Höchstalter von sieben Jahren überschritten haben, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € zur Zahlung fällig.

- 5.3 Die Lebenshilfe ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Unternehmer trotz Abmahnung die Zertifizierung nach DIN ISO 9001: 2008 oder nach einer vergleichbaren Qualitätsmanagementnorm, bzw. einer dem jeweiligen Sitzland entsprechenden Zertifizierung nicht belegt oder Fahrzeuge einsetzt, die das vereinbarte Höchstalter von sieben Jahren überschritten haben.

6. Sonstiges

- 6.1 Der Unternehmer und das von ihm eingesetzte Personal ist zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der Schüler/Kinder verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammen-

hang mit diesem Vertrag erforderlich. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist. Das vom Unternehmer eingesetzte Personal ist auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht zu verpflichten. Der Unternehmer haftet gegebenenfalls bei Verstößen gegenüber der Lebenshilfe.

Die Lebenshilfe kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Unternehmer seinen vertraglich vereinbarten Pflichten nicht nachkommt.

- 6.2 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.
- 6.3 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 6.4 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.
- 6.5 Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung ist für die Regierung von Mittelfranken bestimmt.
- 6.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt es die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, falls einzelne Bestimmungen undurchführbar sein sollten.

Schwabach, den , den

.....
(Lebenshilfe) (Unternehmer)

- **Anlage 1 Ausschreibungsunterlagen**
- **Anlage 2 Angebot über die nichtöffentliche Schülerbeförderung**
- **Anlage 3 Bietererklärung**
- **Anlage 4 Anforderungskatalog für Fahrzeuge**
- **Anlage 5 Merkblatt für Fahrer und Begleitperson**
- **Anlage 6 Aufstellung der Beförderungsteilnehmer (Stand 2018)**
- **Anlage 7 Rechnungsmuster**
- **Anlage 8 Stundennachweis für Begleitperson**
- **Anlage 9 Beförderungsnachweis**

Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V.
Ansbacher Str. 15
91126 Schwabach

.....
Firmenbezeichnung und Anschrift des Bieters

Bietererklärung

**zum Angebot über die nichtöffentliche Schülerbeförderung
der Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V.
für die Hans-Peter-Ruf-Schule, Förderzentrum Schwerpunkt geistige Entwick-
lung der Lebenshilfe Schwabach-Roth e.V.,
Waikersreuther Strasse 11 – 13, 91126 Schwabach**

		Ja	Nein	Bemerkung
1	Der Bieter erklärt, dass über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren nicht eröffnet ist, die Eröffnung nicht beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und er sich nicht in Liquidation befindet.			
2	Der Bieter erklärt, dass er seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.			
3	Der Bieter erklärt, dass er bzw. eine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, nicht wegen einer der in § 123 GWB genannten Normen rechtskräftig verurteilt ist.			
4	Der Bieter erklärt, dass im Gewerbezentralregister keine Eintragungen vorliegen.			

5	<p>Der Bieter erklärt, dass der durchschnittliche Jahresumsatz seines Unternehmens in den vergangenen drei Jahren mindestens dem jährlichen Auftragsvolumen entsprochen hat, für das er ein Angebot abgibt.</p> <p>Ist dem Bieter die Erfüllung dieses Kriteriums nicht möglich, z. B. bei neu gegründeten Unternehmen, so hat er auf einen Beiblatt die Gründe hierfür sowie seine Umsätze im Übrigen darzulegen.</p>			
6	<p>Der Bieter verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme für jedes Fahrzeug abzuschließen.</p>			
7	<p>Der Bieter erklärt, dass eine Zertifizierung nach DIN ISO 9001: 2008 oder nach einer vergleichbaren Qualitätsmanagementnorm, bzw. einer dem jeweiligen Sitzland entsprechenden Zertifizierung im Rahmen der europäischen Vergleichbarkeit der Qualitätskriterien vorliegt. Eine TÜV/DEKRA- Zertifizierung „Sicherer Kranken-u. Behindertentransfer“ ist hierfür ausreichend.</p>			
8	<p>Der Bieter erklärt, dass nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die nach dem neusten Stand der Technik zur Beförderung von Menschen mit Behinderung ausgerüstet sind, die während der gesamten Vertragslaufzeit nicht älter als 7 Jahre sind und die dem technischen Standard deutscher Vorschriften entsprechen.</p>			
9	<p>Der Bieter erklärt, dass die einzusetzenden Fahrzeuge zum Beförderungsbeginn zur Verfügung stehen. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die Fahrzeugscheine aller zur Schülerbeförderung eingesetzter Fahrzeuge vorzulegen.</p>			

10	Der Bieter verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung für sich selbst sowie sämtliche Unterauftragnehmer mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € für Körper, Vermögens- und Sachschäden abzuschließen. Dies ist dem Auftraggeber vor der Aufnahme der Beförderung nachzuweisen.			
11	Der Bieter erklärt, dass nur Fahr- und Betreuungspersonal eingesetzt ist, welches im erweiterten Führungszeugnis keine Eintragung über rechtskräftige Verurteilungen enthält. Dies wird der Bieter dem Auftraggeber auf Verlangen durch Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nachzuweisen.			
12	Der Bieter erklärt, dass das eingesetzte Beförderungspersonal eine Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert hat. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die Nachweise hierüber vorzulegen.			
13	Der Bieter erklärt, dass das eingesetzte Beförderungspersonal keine ansteckenden meldepflichtigen Krankheiten hat. In begründet erscheinenden Fällen hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers für das Beförderungspersonal ärztliche Nachweise vorzulegen.			
14	Der Bieter erklärt, dass er sowie alle für die Auftragsdurchführung verantwortlichen Personen die Scientology-Schutzerklärung für den Fall der Zuschlagserteilung abgeben werden sowie diese Anforderung dem Auftraggeber vor Aufnahme der Schülerbeförderung nachweist.			

2. Ausschluss

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir bei Nichtangabe von Erklärungen bzw. bei unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei diesen Vergabeverfahren unberücksichtigt bleibe(n). Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel

Sonstige Anlagen:

- Kurze Beschreibung des Unternehmens
- Kurze Beschreibung des Kommunikationssystems
- Referenzen (unter Angabe des zentralen Ansprechpartners) von mindestens 2 Auftraggebern der letzten 3 Jahre hinsichtlich der Beförderung von Schülern mit Behinderung unter Angabe der Leistungsorte.
- Muster eines Arbeitsvertrages
- Routenpläne

Anlage B

Schülerliste anonymisiert

	Stand: Mai 2018	
	Straße	PLZ Ort
1.	Krugstraße	90419 Nürnberg
2.	Sorger Weg	90530 Wendelstein
3.	Gartenweg	90530 Wendelstein
4.	Schuberstraße	90530 Wendelstein
5.	Georg-Löhleinstraße	90530 Wendelstein
6.	Äußere Further Straße	90530 Wendelstein
7.	Mozartstraße	90530 Wendelstein
8.	Erichsmühle	90530 Wendelstein
9.	Hermann-Hetzel Straße	90530 Wendelstein
10.	Max-Reger-Weg	90530 Wendelstein
11.	Krottenbacher Straße	90453 Nürnberg
12.	Stieberstraße	90453 Nürnberg
13.	Krottenbacher Straße	90453 Nürnberg
14.	Harrlacher Straße	90453 Nürnberg
15.	Krottenbacher Straße	90453 Nürnberg
16.	Döppelstraße	90453 Nürnberg
17.	Kipfenberger Straße	90453 Nürnberg
18.	Kornburger Hauptstraße	90455 Nürnberg
19.	Seidelbastweg	90455 Nürnberg
20.	Barlachstraße	90455 Nürnberg
21.	Agnes-Gerlach-Ring	90455 Nürnberg
22.	Venezianer Straße	90455 Nürnberg
23.	Greuther Straße	90455 Nürnberg
24.	Schwander Straße	90596 Schwanstetten
25.	Sonnenstraße	90596 Schwanstetten
26.	Hauptstraße	90596 Schwanstetten
27.	Vorstadt	90596 Schwanstetten
28.	Rangastraße	91126 Haag
29.	Hauptstraße	91126 Kammerstein
30.	Alexander Straße	91126 Kammerstein
31.	Rennweg	91126 Rednitzhembach
32.	Hans-Sachs-Straße	91126 Rednitzhembach
33.	Am Südhang	91126 Rednitzhembach
34.	Efeweg	91126 Wolkersdorf
35.	Hördlertorstraße	91126 Schwabach
36.	Reichenbacher Straße	91126 Schwabach

37.	Wilhel--Dümmner-Straße	91126 Schwabach
38.	Penzendorfer Straße	91126 Schwabach
39.	Wilhelm-Albrecht-Straße	91126 Schwabach
40.	Limbacher Straße	91126 Schwabach
41.	Hardenbergstraße	91126 Schwabach
42.	Kreuzweg	91126 Schwabach
43.	Kreuzweg	91126 Schwabach
44.	Konrad-Adenauer-Straße	91126 Schwabach
45.	Pinzenberg	91126 Schwabach
46.	Karlsbader Straße	91126 Schwabach
47.	Freiherr-vom-Stein Straße	91126 Schwabach
48.	Wolfgang-Fries-Straße	91126 Schwabach
49.	Fontanestraße	91126 Schwabach
50.	Franz-Xaver-Schuster-Straße	91126 Schwabach
51.	Wilhelm-Albrecht-Straße	91126 Schwabach
52.	Friedrichstraße	91126 Schwabach
53.	Königsstraße	91126 Schwabach
54.	Wilhelm-Albrecht-Straße	91126 Schwabach
55.	Fontanestraße	91126 Schwabach
56.	Ostring	91126 Schwabach
57.	Am Leuthmannshof	91126 Schwabach
58.	Huttersbühlstraße	91126 Schwabach
59.	Pruppacher Weg	91126 Schwabach
60.	Konrad-Adenauer Straße	91126 Schwabach
61.	Wolfgang-Fries-Straße	91126 Schwabach
62.	Wilh.-Albrecht-Straße	91126 Schwabach
63.	Nördl. Mauerstraße	91126 Schwabach
64.	Münzgasse	91126 Schwabach
65.	Glockengießergasse	91126 Schwabach
66.	Konrad-Adenauer-Straße	91126 Schwabach
67.	Königsbergstraße	91126 Schwabach
68.	Cellastraße	91126 Schwabach
69.	Kappadocia	91126 Schwabach
70.	Mecklenburger Straße	91126 Schwabach
71.	Schwabenstraße	91126 Schwabach
72.	Heinrich-Krauß-Straße	91126 Schwabach
73.	Nürnberger Straße	91126 Schwabach
74.	Veit-Stoß-Straße	91126 Schwabach
75.	Carl-Pohl-Straße	91126 Schwabach
76.	Wittelsbacher Straße	91126 Schwabach
77.	Bahnhofstraße	91126 Schwabach
78.	Bodelschwingstraße	91126 Schwabach
79.	Bodelschwingstraße	91126 Schwabach

80.	Richard-Bergner-Straße	91126 Schwabach
81.	Oberreichenbacher Straße	91126 Schwabach
82.	Wilh-Albrecht-Straße	91126 Schwabach
83.	Freiherr-vom-Stein-Straße	91126 Schwabach
84.	Penzendorfer Straße	91126 Schwabach
85.	Konrad-Adenauer-Straße	91126 Schwabach
86.	Staedtlerstraße	91126 Schwabach
87.	Wilhelm-Dümmeler-Straße	91126 Schwabach
88.	Kreuzwegstraße	91126 Schwabach
89.	Friedrichstraße	91126 Schwabach
90.	Richard-Bergner-Straße	91126 Schwabach
91.	Dr. Georg-Betz-Straße	91126 Schwabach
92.	Heinrich-Krauß-Straße	91126 Schwabach
93.	Kappelbergsteig	91126 Schwabach
94.	Badener Straße	91126 Schwabach
95.	Hardenbergstraße	91126 Schwabach
96.	Konrad-Adenauer-Straße	91126 Schwabach
97.	Penzendorfer Straße	91126 Schwabach
98.	Königsstraße	91126 Schwabach
99.	Bahnhofstraße	91126 Schwabach
100.	Wilhelm-Albrecht-Straße	91126 Schwabach
101.	Nordring	91154 Roth
102.	Hans-Popp-Straße	91154 Roth
103.	Untererlbach	91174 Spalt
104.	Pleinfelder Weg	91174 Spalt
105.	Färbergasse	91174 Spalt
106.	Zum Bleichweiher	91183 Abenberg
107.	Kapsdorf	91183 Abenberg
108.	Kaltenbachstraße	91183 Abenberg
109.	Ringstraße	91186 Büchenbach
110.	Kirchenstraße	91186 Büchenbach
111.	Ackerstraße	91186 Büchenbach
112.	Am Jordan	91186 Büchenbach
113.	Rother Straße	91186 Büchenbach
114.	Rother Straße	91186 Büchenbach
115.	Oberer Stockweg	91186 Büchenbach
116.	Industriestraße	91186 Georgensgmünd
117.	Industriestraße	91166 Georgensgmünd
118.	Kottensdorfer Hauptstraße	91189 Rohr
119.	Weilerer Berg	91189 Rohr
120.	Stadtweg	91189 Rohr
121.	Kottensdorfer Hauptstraße	91189 Rohr
122.	Kottensdorfer Hauptstraße	91189 Rohr
123.	Weiler	91189 Rohr

Beförderungsteilnehmer

Mittagslinien

Abfahrt Schule	Straße	Ort - PLZ		
13.00 Uhr				
1	Fontanestr.	91126 Schwabach	Mo-Fr	außer Do
2	Penzendorfer Str.	91126 Schwabach	Mo-Fr	außer Do
3	Freiherr-vom-Stein-Str.	91126 Schwabach	Mo-Fr	außer Do
4	Hardenbergstr.	91126 Schwabach	Die+Mi	
5	Wilhelm-Albrecht-Str.	91126 Schwabach	Mo-Fr	
6	Weilerer Berg	91189 Rohr	Mo-Fr	außer Do
12.15 Uhr				
1	Hardenbergstr.	91126 Schwabach	Mo	
11.20 Uhr				
1	Hardenbergstr.	91126 Schwabach	Do+Fr	